



www.sozialministerium.bayern.de



Dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audits berufundfamilie bescheinigt:
www.beruf-und-familie.de



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung wissen? BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 0 18 01/20 10 10 (3,9 Cent pro Minute aus dem dt. Festnetz; abweichende Preise aus Mobilfunknetzen) oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung. Bayerischen Staatsregierung.



Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
Winzererstr. 9, 80797 München
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@stmas.bayern.de
Gestaltung: www.akom.de
Druck: Peradruck GmbH, München
Gedruckt auf umweltzertifiziertem Papier
(FSC, PEFC oder vergleichbares Zertifikat)
Stand: September 2009
Artikelnummer: 1001 0232

Bürgerbüro: Tel.: 089/12 61-1660, Fax: 089/12 61-1470
Mo–Fr 9.30 bis 11.30 Uhr und Mo–Do 13.30 bis 15.00 Uhr
E-Mail: Buergerbueero@stmas.bayern.de

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien, sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Im Rahmen der Richtlinie **können gefördert werden:**

- Personal- und Sachkosten für die Koordination und Organisation sowie kontinuierlich fachliche Begleitung der neuen Wohnform (z. B. die Moderation des Gremiums der Selbstbestimmung)
- notwendige Ausgaben für externe Beratungsleistungen zur Koordination und Organisation der neuen Wohnform
- notwendige Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit
- notwendige Ausgaben für Ausstattungsgegenstände der Gemeinschaftsräume, die für die besonderen Bedürfnisse oder den besonderen Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner erforderlich sind

Nicht förderfähig sind z. B. Kosten und Ausgaben:

- für Investitionen (Baukosten)
- für Miete und Mietausfälle
- für Betreuung und Pflege
- für Alltagsbegleitung
- für Schönheitsreparaturen
- für die Konzepterstellung
- für bereits begonnene Maßnahmen (d. h. Verträge geschlossen, Personal eingestellt etc.)

Weitere Informationen zur Richtlinie sowie die Antragsformulare sind unter www.stmas.bayern.de/senioren/seniwof/index.htm verfügbar.

Informationen zur Förderung erhalten Sie im Sozialministerium bei
Frau Monika Härtl
Tel.: 089/1261 1196
E-Mail: monika.haertl@stmas.bayern.de

Senioren

Neues Seniorenwohnen

Förderrichtlinie Neues Seniorenwohnen SeniWoF

Richtlinie für die Förderung
neuer ambulanter Wohn-,
Pflege- und Betreuungsformen
für Seniorinnen und Senioren
vom 2. Juli 2008



Grußwort

Der demographische Wandel, sich ändernde Familienstrukturen und die Verschiedenartigkeit der individuellen Lebenslagen älterer Menschen erfordern neue gesellschaftliche Antworten und insbesondere neue Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen für ein würdevolles Altern.

Es entspricht dem überwiegenden Wunsch älterer Menschen, ihr Leben auch im Fall von Hilfsbedürftigkeit möglichst unabhängig, selbständig und selbstbestimmt in der vertrauten Umgebung „zu Hause“ verbringen zu dürfen. Zudem gehen wissenschaftliche Untersuchungen davon aus, dass die Zahl der Pflegebedürftigen bis zum Jahr 2040 im Vergleich zum Jahr 2000 um ca. 60% oder gar um 75% steigen wird. Alleine vor diesem Hintergrund ist es notwendig, alternative ambulante Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen im Alter auszubauen. Mit der Richtlinie Neues Seniorenwohnen (SeniWoF) wird der Aufbau und Ausbau alternativer ambulanter Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen, die der eigenen Häuslichkeit soweit wie möglich entsprechen, gefördert.

Christine Haderthauer
Bayerische Sozialministerin

Anschubfinanzierung

Im Rahmen einer Anschubfinanzierung werden bis zu 40.000,- € für den Auf- und Ausbau folgender ambulanter Wohnformen für ältere Menschen gewährt:

- *ambulant betreute Wohngemeinschaften im Sinne des Art. 2 Abs. 3 PflegWoqG*
- *ambulante Hausgemeinschaften*
- *generationsübergreifende Wohnformen, die insbesondere Konzepte für Seniorinnen und Senioren beinhalten sowie*
- *sonstige innovative ambulante Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen für Seniorinnen und Senioren*

Für jede dieser Wohnformen kann vom Initiator ein eigener Antrag gestellt werden. Der Förderzeitraum umfasst maximal eineinhalb Jahre.

Es wird bereits in der Planungsphase, im Einzelfall vor Einzug der Mieterinnen und Mieter, der neuen Wohnformen empfohlen, sich frühzeitig mit den möglichen Beteiligten (auch Kostenträgern) vor Ort z. B. Fachbereich Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (bisherige Heimaufsicht), Krankenkassen, Pflegekassen, Trägern der Sozialhilfe etc. in Verbindung zu setzen.

Ambulant betreute Wohngemeinschaften

Ambulant betreute Wohngemeinschaften im Sinne des Art. 2 Abs. 3 PflegWoqG dienen dem Zweck, pflegebedürftigen Menschen das Leben in einem gemeinsamen Haushalt und die Inanspruchnahme externer Pflege- oder Betreuungsleistungen gegen Entgelt zu ermöglichen. Des Weiteren

- *muss die Selbstbestimmung der Mieterinnen und Mieter gewährleistet sein. D. h. alle Mieterinnen und Mieter der ambulant betreuten Wohngemeinschaft bilden ein Gremium der Selbstbestimmung, in dem sie alle Angelegenheiten des Zusammenlebens sowie die Wahl der Dienstleistungserbringer regeln;*
- *muss der Pflege- und Betreuungsdienst sowie Art und Umfang frei wählbar sein;*
- *darf der Pflege- und Betreuungsdienst keine Büroräume in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft oder in enger räumlicher Verbindung haben. Der Pflege- und Betreuungsdienst ist Gast in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft.*
- *muss die ambulant betreute Wohngemeinschaft baulich, organisatorisch und wirtschaftlich selbstständig sein, darf nicht Teil einer stationären Einrichtung sein und es dürfen sich nicht mehr als zwei ambulant betreute Wohngemeinschaften der gleichen Initiatoren in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden;*
- *dürfen nicht mehr als zwölf Personen in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft leben.*



Eine ausführliche Beratung erteilt die Fachstelle für ambulant betreute Wohngemeinschaften in Bayern:

www.ambulant-betreute-wohngemeinschaften.de
Tel. 089 / 20 20 54 33

Zudem berät auch der örtlich zuständige Fachbereich Pflege- und Behinderteneinrichtungen-Qualitätsentwicklung und Aufsicht (bisherige Heimaufsicht) beim Landratsamt oder der kreisfreien Stadt:

www.stmas.bayern.de/pflege/stationaer/fqa.htm

Sonstige ambulante Wohnformen

Ambulante Hausgemeinschaften sind Wohnformen, in denen ältere aktive Menschen, jeder in einer eigenen abgeschlossenen Wohnung, selbstbestimmt und eigenverantwortlich miteinander in einem Haus, mit einem Gemeinschaftsraum, leben. Ein gewisses Gemeinschaftsleben der Mieterinnen und Mieter ist vorhanden. Die Mieterinnen und Mieter unterstützen sich im Bedarfsfall gegenseitig, so dass sie nach Möglichkeit bis an ihr Lebensende in der ambulanten Hausgemeinschaft wohnen bleiben können. In der Regel nehmen sie auch gemeinsam Dienstleistungen in Anspruch.

Generationsübergreifende Wohnformen, die insbesondere Konzepte für Seniorinnen und Senioren beinhalten, sind Wohnformen in denen Mieterinnen und Mieter unterschiedlichen Alters und Familienstandes in einem Haus zusammen leben, um sich gegenseitig zu unterstützen.

Sonstige innovative ambulante Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen beinhalten z. B. die sogenannten „Quartierskonzepte“, die sich vermehrt etablieren. Diese Quartierskonzepte sehen ambulante und sozialraumorientierte Wohn- und Unterstützungsformen im Quartier vor, die von einer Begegnungsmöglichkeit für ältere Menschen bis hin zur Schaffung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft reichen können. Hier geht es vor allem auch um die Sicherstellung bzw. den Aufbau einer kleinteiligen Versorgungsinfrastruktur.

Eine ausführliche Beratung zu diesen Wohnformen bietet die Koordinationsstelle „Wohnen zu Hause“:
www.wohnen-zu-hause.de
Tel. 089 / 20 18 98 57